

Reglement 2006

für den

Master of Advanced Studies in Ernährung und Gesundheit

am Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 16. Mai 2006)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹⁾ und Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003²⁾

verordnet:

Art. 1 *Grundsatz und Zuordnung*

¹ An der ETH Zürich wird ein Master of Advanced Studies (MAS) in Ernährung und Gesundheit, im Folgenden auch Master-Studium genannt, durchgeführt.

² Dieses Master-Studium ist dem Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (D-AGRL) zugeordnet und wird vom Institut für Lebensmittel- und Ernährungswissenschaften durchgeführt.

Art. 2 *Umfang, Form und Dauer*

¹ Das Master-Studium umfasst insgesamt 1800 Stunden, bestehend aus Präsenzunterricht, Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Leistungskontrollen und einer schriftlichen Master-Arbeit. Für die 1800 kreditberechtigten Stunden werden 60 „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“-Punkte vergeben.

² Das Master-Studium beginnt jährlich mit dem Wintersemester respektive ab dem Jahr 2007 mit dem Herbstsemester oder nach Absprache mit der Studienleitung mit dem Sommersemester respektive ab dem Jahr 2008 mit dem Frühlingsemester.

³ Das Master-Studium dauert im Vollzeitstudium zwei Semester. Es kann auch berufsbegleitend in drei oder vier Semestern absolviert werden.

1) SR 414.110

2) SR 414.110.37

⁴ Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Praktika, Übungen und Seminarien erteilt.

Art. 3 *Leitung des Master-Studiums*

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Humanernährung ist der oder die Delegierte für das Master-Studium.

² Der oder die Delegierte für das Master-Studium repräsentiert dieses nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften her. Er oder sie ist für die Verwaltung von Finanzen und Personal zuständig.

³ Der oder die Delegierte bestimmt den Leiter oder die Leiterin des Master-Studiums. Der Leiter oder die Leiterin ist für die Durchführung des Master-Studiums verantwortlich. Zusammen bereiten sie das Studienprogramm vor und koordinieren es in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht mit dem Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften.

⁴ Der Leitung des Master-Studiums steht die Fachdozentenkonferenz zur Seite.

⁵ In der Fachdozentenkonferenz haben alle Dozierenden des Master-Studiums sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden Einsitz. Die Fachdozentenkonferenz wird vom Leiter oder der Leiterin des Master-Studiums nach Bedarf einberufen und unterstützt die Leitung als wissenschaftlicher Beirat bei der Lehrplangestaltung und dient als wissenschaftlicher Beirat. Alle Änderungen im Reglement, die Selektion der Studienbewerber, die Themen für Master-Arbeiten und die Noten der Leistungskontrollen müssen durch die Fachdozentenkonferenz genehmigt werden.

Art. 4 *Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren*

¹ Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten naturwissenschaftlichen Hochschulabschluss auf Masterstufe oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt.

² Die Zulassung zum Master-Studium hängt ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerber, die durch entsprechende Studienausweise und den Nachweis von Berufserfahrung zu belegen sind.

³ Der Prorektor oder die Prorektorin für Weiterbildung und Doktorat der ETH Zürich entscheidet, ob die formellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Über die definitive Zulassung entscheidet die Leitung des Master-Studiums zusammen mit der Fachdozentenkonferenz.

⁴ Die Zulassung zum Master-Studium kann im Weiteren vom Ergebnis eines Aufnahmegesprächs abhängig gemacht werden. Die Leitung des Master-Studiums entscheidet, wer zu einem solchen Aufnahmegespräch eingeladen wird.

Art. 5 *Einschreibung, Teilnehmerzahlen*

1 Die Studierenden des Master-Studiums schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich ein.

2 Das Master-Studium wird nur durchgeführt, wenn total mindestens acht Teilnehmende aufgenommen sind.

3 Die Teilnehmerzahl kann auf Antrag des oder der Delegierten durch den Prorektor oder die Prorektorin für Weiterbildung und Doktorat nach oben beschränkt werden.

4 Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Berufliche Perspektiven, Motivation;
- b. Berufserfahrung;
- c. Noten im Diplomaschein;
- d. Fachrichtung des Hochschulabschlusses, um ein Gleichgewicht zwischen verschiedenen Herkunftsfächern zu gewährleisten.

Art. 6 *Lehrbereiche, Lehrziele, Studienablauf*

1 Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Master-Studierenden auf. Er vermittelt Kenntnisse im Bereich der Humanernährung mit Schwerpunkt im Bereich Ernährung und chronische Erkrankungen.

2 Im Master-Studium werden Kenntnisse aus folgenden Lehrbereichen vermittelt:

- a. Ernährung und chronische Erkrankungen;
- b. Ernährungsphysiologische Aspekte von Lebensmitteln;
- c. Ernährung verschiedener Bevölkerungsgruppen;
- d. Ernährungsphysiologie;
- e. Ernährungserhebungen.

Art. 7 *Studienprogramm*

1 Die Leitung des Master-Studiums legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jeden Lehrbereich die Lehrveranstaltungen fest. Diese werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

2 Das Programm der Lehrveranstaltungen wird durch die Leitung des Master-Studiums in Zusammenarbeit mit der Fachdozentenkonferenz festgelegt.

3 Der Stundenplankoordinator oder die –koordinatorin des Departements Agrar- und Lebensmittelwissenschaften sorgt in Zusammenarbeit mit dem Leiter oder der Leiterin des Master-Studiums für die Koordination und Durchführung des Unterrichts.

⁴ Die erforderlichen 60 ECTS-Punkte setzen sich zusammen aus 40 ECTS-Punkten für Lehrveranstaltungen, wobei mindestens 35 ECTS-Punkte aus einer Liste von disziplinen Lehrveranstaltungen kommen müssen und maximal 5 ECTS-Punkte aus weiteren angebotenen Veranstaltungen frei ausgewählt werden können, sowie aus 20 ECTS-Punkten für die Master-Arbeit.

Art. 8 *Leistungskontrollen*

¹ Die Master-Studierenden haben sich Leistungskontrollen zu unterziehen, die benotet werden. Diese bestehen aus den für jede Lehrveranstaltung im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen definierten Leistungskontrollen sowie einer schriftlichen Master-Arbeit.

² Die Leistungskontrollen werden von den Dozierenden durchgeführt.

³ In der Master-Arbeit wird ein mit dem oder der zuständigen Dozierenden vereinbartes Thema behandelt, welches durch die Fachdozentenkonferenz genehmigt werden muss. Ein Referent/eine Referentin und ein Koreferent/eine Koreferentin beurteilen die Master-Arbeit. Dabei muss entweder der Referent/die Referentin oder der Koreferent/die Koreferentin Dozierende oder Dozierender im Master-Studium sein.

Art. 9 *Ergebnis und Wiederholung der Leistungskontrollen*

¹ Die Leistungskontrollen sind bestanden, wenn

- a. die Leistungskontrollen der Lehrveranstaltungen je mit mindestens der Note 4.0 bewertet wurden und mindestens 40 ECTS-Punkte erreicht wurden und
- b. die Master-Arbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet wurde.

² Ist die Note der Master-Arbeit unter 4.0, so legt der verantwortliche Referent oder Referentin zusammen mit der Leitung des Master-Studiums die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

³ Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich¹⁾.

Art. 10 *Mastertitel*

¹ Das Bestehen der Leistungskontrollen wird mit einem Mastertitel bescheinigt.

² Nach erfolgreichem Abschluss wird der Titel „Master of Advanced Studies ETH in Ernährung und Gesundheit (MAS ETH EG)“ vergeben.

³ Die englische Übersetzung des Titels lautet „Master of Advanced Studies ETH in Nutrition and Health (MAS ETH NH)“.

1) SR 414.135.1

Art. 11 *Schulgeld und Kostenbeitrag*

¹ Die Master-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich¹⁾ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des Master-Studiums zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Schulleitung festgelegt.

Art. 12 *Rechtspflege*

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren²⁾ anfechtbar.

Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement für das Nachdiplomstudium in Humanernährung vom 18. Mai 1990³⁾ und die Ausführungsbestimmungen zum Nachdiplomstudium in Humanernährung vom 5. Juni 1990⁴⁾ werden per 16. Mai 2006 aufgehoben.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 16. Mai 2006 in Kraft.

16. Mai 2006

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident:
Der Delegierte:

1) SR 414.131.7

2) SR 172.021

3) RSETHZ 333.0700.10

4) RSETHZ 333.0700.11